MUSTERVERTAG

Die Frankfurt University of Applied Sciences – vertreten durch den Präsidenten, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main

- Frankfurt University of Applied Sciences -

und

Frau Name Strasse Postleitzahl und Wohnort

- Lehrberaterin -

und

Frau Name Strasse Postleitzahl und Wohnort

- Studierende -

schließen für die Einzellehrberatung im Rahmen des Masterstudiengangs "Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Supervision und Organisationsberatung" folgende

Vereinbarung:

Präambel

Im Rahmen des Masterstudiengangs besteht für die Studierenden die Verpflichtung Lehrberatungen und Coachings in Anspruch zu nehmen. Bei den Lehrberatungen und Coachings handelt es sich um entgeltpflichtige Leistungen.

- Seitens der Frankfurt University of Applied Sciences wird die Studiengangsleitung des Masterstudiengangs "Beratung in der Arbeitswelt Coaching, Supervision und Organisationsberatung", Prof. Dr. Ingmar Maurer, mit der Betreuung der Lehrberatungen und Coachings beauftragt.
- 2. Die Lehrberatung findet im Zeitraum vom 1. April 2017 bis voraussichtlich 31. März 2020 statt.
- 3. Die Lehrberaterin ist verpflichtet mit der Studierenden 20 Sitzungen Einzellehrberatung à 90 Minuten durchzuführen. Die Lehrberatung beinhaltet die Begleitung der Lernberatungsprozesse im Verlauf der Ausbildung.
- 4. Die Räumlichkeiten zur Durchführung der Lehrberatung sind von der Lehrberaterin der Studierenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Ort, an dem die Lehrberatung durchgeführt wird, ist der Studierenden mindestens eine Woche vor der Lehrberatung von der Lehrberaterin mitzuteilen. Die Termine der Lehrberatung werden im Einvernehmen zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden festgelegt.
- 5. Sollte die Studierende einen bereits vereinbarten Termin für eine Lehrberatung nicht wahrnehmen können, ist der Termin mindestens drei Tage vorher abzusagen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Absage hat die Lehrberaterin nur dann Anspruch auf das vereinbarte Honorar, wenn der Lehrberaterin durch die ausgefallene Lehrberatung nachweislich ein finanzieller Schaden in Höhe des vereinbarten Honorars entstanden ist. Es ist ein Ersatztermin im Einvernehmen zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden festzulegen.

- 6. Sollte die Lehrberaterin einen bereits vereinbarten Termin für eine Lehrberatung nicht wahrnehmen können, ist der Termin mindestens drei Tage vorher abzusagen. Bei verspäteter oder nicht erfolgter Absage hat die Studierende Anspruch auf einen Ersatztermin und Erstattung der nachweislich aufgewendeten Fahrtkosten. Der Ersatztermin ist im Einvernehmen zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden festzulegen.
- 7. Sollten die Studierende oder die Lehrberaterin einen bereits vereinbarten Termin für eine Lehrberatung aufgrund kurzfristiger Erkrankung nicht wahrnehmen können, ist der Termin schnellstmöglich abzusagen und ein Ersatztermin im Einvernehmen zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden zu vereinbaren.
- 8. Die Studierende hat bis zum fünften Semester selbst Einzelberatungen im Umfang von insgesamt 50 Stunden à 45 Min. (2.250 Min.), 50 Stunden à 45 Min. (2.250 Min.) im Mehrpersonensetting sowie 30 Stunden à 45 Min. (1.350 Min.) wahlweise im Einzel- oder Mehrpersonensetting durchzuführen. Diese Beratungsprozesse werden von der Studierenden auf der Grundlage der im Studium vorgestellten Materialien zur Selbstevaluation dokumentiert.
- 9. In der Lehrberatung soll vor allem die Identität als Supervisor/-in und Coach entwickelt und die Rollenübernahme begleitet werden. Weitere Bestandteile der Lehrsupervision sind die Akquisition und die Kontraktgestaltung. In der Lehrberatung ist gemeinsam ein personen- und kontextbezogenes Profil von Supervision und Coaching zu erstellen.
- 10. Die Lehrberaterin und die Studierende verpflichten sich, an den von der Frankfurt University of Applied Sciences vorgesehenen Befragungen zur Evaluation der Lehrberatung teilzunehmen. Die Befragungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.
- 11. Die Frankfurt University of Applied Sciences organisiert einmal jährlich ein Treffen der Lehrberaterinnen und Lehrberater zur Koordination der Lernprozesse in der Lehrberatung und im Studiengang sowie zur Zwischen- und Endauswertung des weiterbildenden Masterstudienganges. Die Lehrberaterin ist verpflichtet an diesem Treffen teilzunehmen. Der Termin ist mit den Lehrberaterinnen und Lehrberatern abzustimmen.
- 12. Im Rahmen des Masterstudiengangs "Beratung in der Arbeitswelt Coaching, Supervision und Organisationsberatung" erfolgen als Teil Lehrberatungen und Coachings. Die Lehrberatungen werden von der Lehrberaterin als Leistung für die Frankfurt University of Applied Sciences erbracht. Die Abrechnung des Honorars für die Einzellehrberatung erfolgt direkt zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden. Das Honorar der Lehrberaterin beträgt für eine Einzellehrberatung à 90 Minuten € 120,-.
- 13. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Lehrberaterin und der Studierenden aufgrund von Differenzen, gleich welcher Art nicht möglich sein, ist ein Wechsel der Lehrberaterin möglich. Voraussetzung hierfür ist ein konstruktives Gespräch zwischen der Lehrberaterin, der Studiengangsleitung und der Studierenden. Im Falle eines Wechsels hat die Lehrberaterin nur einen Anspruch auf Bezahlung der bereits gegebenen Lehrberatungen gegenüber der Studierenden. Bereits weitere vereinbarte Termine werden gegenstandslos.

- 14. Sollte das Ziel der Ausbildung aus Sicht der Frankfurt University of Applied Sciences oder aus Sicht der Lehrberaterin gefährdet sein, sind beide Parteien verpflichtet, dies rechtzeitig einander mitzuteilen und mit der Studierenden in einem Gespräch Fördermaßnahmen zu erarbeiten. Es besteht auch die Möglichkeit andere ausbildungsrelevante Fragestellungen unter Wahrung ethischer Standards zwischen den Vertragsparteien zu besprechen.
- 15. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 16. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diese bedacht hätten.
- 17. Im Übrigen gelten ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 18. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien ist Frankfurt am Main.

Frankfurt/M tt.mm.jjjj	Frankfurt University of Applied Sciences - University of Applied Sciences - (im Auftrag)
	Prof. Dr. Gero Lipsmeier (Dekan FB 4)
	Prof. Dr. Ingmar Maurer / Tanja Degner (Studiengangsleitung / -koordinatorin)
Ort und Datum	Vorname Name (Studierende)
Ort und Datum	Vorname Name (Lehrberaterin)